



Entgelte für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ab **01.01.2025**

Liebe Mitbürgerinnen und liebe Mitbürger,

neue regulatorische Anforderungen, gestiegene Preise insbesondere beim Einkauf von Fremdwasser sowie bei der Stromlieferung und nicht zuletzt Tarifierhöhungen machen den Wasserversorgungs- und Entsorgungsbetrieben zu schaffen. Gleichzeitig muss investiert werden, um die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung insgesamt zukunftsfähiger und resilienter aufzustellen.

Im Bereich der Verbandsgemeinde Nastätten steht aufgrund der geologischen Bodenverhältnissen sowie der Auswirkungen des Klimawandels nicht ausreichend eigenes Wasser für die Versorgung der Bevölkerung zu Verfügung. Seit Jahren gehen die Quell- und Brunnenleistungen zurück, sodass seit Anfang der 2000er Jahre Fremdwasser für etwa 1/3 des täglichen Wasserbedarfs hinzugekauft wird. Als weitere Optimierungsstufe wurde der Hochbehälter „Horstberg“ und wird der Hochbehälter „Am Spitzen Stein“ in Kooperation mit den Verbandsgemeindewerken Loreley gebaut. Weiter ist in die Verteilung des Wassers über Verbundleitungen von den neuen Hochbehältern in die Ortsnetze zu investieren.

Gleichermaßen stehen im Bereich der Abwasserbeseitigung in den nächsten Jahren Investitionen an. In 2025 wurde bereits der Auftrag zur Erneuerung und Erweiterung der Kläranlage Niederwallmenach vergeben. Auf verschiedenen Kläranlagen wurden bzw. werden Photovoltaikanlagen errichtet, um Strombezugskosten zu reduzieren. Maßnahmen zur gesetzlich vorgegebenen Phosphatreduzierung für die Gewässer wurden durchgeführt. Zukünftig steht die Umsetzung der Reinigungsstufe 4, u. a. um Medikamentenrückstände und Schwebstoffe aus dem Wasser zu entnehmen, an.

In beiden Bereich entstehen Investitionskosten für die Erschließung von Neubaugebieten und die Erneuerung des Versorgungs- und Entsorgungsnetzes in den Ortskernen. Hier wird auf den enormen Anstieg der Baupreisindexe von über 70 % in den letzten zehn Jahren hingewiesen.

In den Jahreserfolgsrechnungen der letzten Jahre wurden in beiden Betriebszweigen Jahresverluste ausgewiesen. Das neue öffentlich-rechtliche Entgeltssystem, das zum 01.01.2023 eingeführt wurde, greift bereits, um diese Verluste abzufangen. Aufgrund von weiteren und höheren Kosten, die bereits erläutert wurden, ist es unumgänglich, die Entgelte anzupassen. Die Anpassungskalkulation ist durch das zuständige Wirtschaftsprüfungsinstitut erfolgt. Werkausschuss und Verbandsgemeinderat haben hierzu die notwendigen Beschlüsse gefasst. Ebenfalls wurde eine Anpassung der Entgeltsatzungen beschlossen.

Die rechtlichen Grundlagen

- 1. Änderung der Entgeltsatzung Wasserversorgung
- 1. Änderung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung
- Preisblatt (Gebühren- und Beitragssätze)

sind nachfolgend abgedruckt.

Die Benutzungsgebühren werden weiterhin jährlich zusammen mit den gemeindlichen Abgaben, wie Grundsteuer, Hundesteuer usw., erhoben. Zur Erhebung des wiederkehrenden Beitrages (wkB) erhalten Sie einen gesonderten Bescheid. Die Bescheide werden im Februar 2025 verschickt.

Wir danken für Ihr Verständnis, dass die Entgeltpassung notwendig ist, um für Sie täglich ausreichend hygienisch einwandfreies Frischwasser zu Verfügung stellen zu können und das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser ordnungsgemäß sowie umweltgerecht beseitigen bzw. reinigen zu können.

Recht herzlich sind Sie bereits heute zu verschiedenen Informationsveranstaltungen, Begehungen, Besichtigungen u. ä., die wir zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung anbieten, eingeladen. Themen, Termine, Orte usw. werden im Mitteilungsblatt und auf unserer Homepage www.vgnastaetten.de rechtzeitig veröffentlicht.

Ihre Verbandsgemeindewerke Nastätten


Jens Güllering
Bürgermeister



Gebühren- und Beitragssätze der Verbandsgemeindewerke Nastätten gültig ab 01.01.2025

Gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. § 1 III der Entgeltsatzung Wasserversorgung und § 1 IV der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung hat der Verbandsgemeinderat am 28.01.2025 die ab **01.01.2025** gültigen Entgeltsätze und Kostenerstattungsbeträge der Verbandsgemeindewerke Nastätten für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung festgesetzt, welche hiermit bekanntgemacht werden:

Betriebszweig Wasserversorgung

L e i s t u n g	2024	2025		
	netto	netto	7 % Ust.	brutto
1. Benutzungsgebühr je m ³ verbrauchter Trinkwassermenge	2,55 €/m ³	3,21 €/m ³	0,22 €/m ³	3,43 €/m ³
2. Wiederkehrender Beitrag (wkB) Wasserversorgung je m ² gewichteter Grundstücksfläche	0,11 €/m ²	0,11 €/m ²	0,01 €/m ²	0,12 m ² /€
3. Standrohrmiete Sicherheitsleistung (vorab zu zahlen) Standrohrmiete je angefangenen Monat zzgl. Benutzungsgebühr nach Ziffer 1 und der Kanalbenutzungsgebühr	500,00 € 31,00 €/M.	500,00 € 31,00 €/M.	0,00 € 2,17 €/M.	500,00 € 33,17 €/M.
4. Einmaliger Beitrag Wasserversorgung je m ² gewichteter Grundstücksfläche	3,34 €/m ²	3,34 €/m ²	0,23 €/m ²	3,57 €/m ²

Betriebszweig Abwasserbeseitigung

L e i s t u n g	2024	2025
1. Benutzungsgebühr Schmutzwasser je m ³ Schmutzwasser (Trinkwassermenge abz. 10 %)	2,35 €/m ³	2,69 €/m ³
2. Wiederkehrender Beitrag (wkB) Schmutzwasser je m ² gewichteter Grundstücksfläche	0,05 €/m ²	0,05 €/m ²
3. Wiederkehrender Beitrag (wkB) Niederschlagswasser je m ² möglicher Abflussfläche	0,38 €/m ²	0,45 €/m ²
4. Fäkalschlambeseitigung aus Kleinkläranlagen je m ³ zzgl. Abfuhrkosten nach tatsächlichem Aufwand	24,44 €/m ³	24,44 €/m ³
5. Schmutzwasserbeseitigung aus geschlossenen Abwassergruben je m ³ zzgl. Abfuhrkosten nach tatsächlichem Aufwand	1,95 €/m ³	1,95 €/m ³
6. Straßenoberflächenentwässerung Gemeindestraßen laufende Kostenbeteiligung der verbandsangehörigen Gemeinden Investitionskostenanteil Flächenkanalisation in offener Bauweise Investitionskostenanteil Flächenkanalisation in geschlossener Bauweise	0,63 €/m ² 11,25 €/m ² 5,62 €/m ²	0,78 €/m ² 11,25 €/m ² 5,62 €/m ²
7. Einmaliger Beitrag Schmutzwasser je m ² gewichteter Grundstücksfläche	4,74 €/m ²	4,74 €/m ²
8. Einmaliger Beitrag Niederschlagswasser je m ² möglicher Abflussfläche	9,86 €/m ²	9,86 €/m ²

Bekanntmachung

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde hat am 28.01.2025 folgende Änderung der

- Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung
-Entgeltsatzung Wasserversorgung-
- Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung
-Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung-

vom 23.09.2022 beschlossen. Diese werden nachfolgend bekanntgemacht und auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 vor Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten
für die öffentliche Wasserversorgung -Entgeltsatzung Wasserversorgung-
der Verbandsgemeinde Nastätten vom 29.01.2025**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 12 Absatz 3 der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Nastätten vom 23.09.2022 erhält folgende Fassung:

*Von den entgeltfähigen Kosten (§ 11) werden **29,78 v. H.** als wiederkehrender Beitrag erhoben.*

Artikel 2

§ 16 Absatz 3 der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Nastätten vom 23.09.2022 erhält folgende Fassung:

*Von den entgeltfähigen Kosten (§ 11) werden **70,22 v. H.** als Benutzungsgebühr erhoben.*

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Nastätten, 29.01.2025

gez. Güllering (Siegel)

Güllering
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung -Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung- der Verbandsgemeinde Nastätten vom 29.01.2025

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 13 Absatz 3 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Nastätten vom 23.09.2022 erhält folgende Fassung:

*Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden **22,58 v. H.** als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten (§ 12) 100 v. H. als wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben.*

Artikel 2

§ 17 Absatz 3 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Nastätten vom 23.09.2022 erhält folgende Fassung:

*Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden **77,42 v. H.** als Benutzungsgebühr erhoben.*

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Nastätten, 29.01.2025

gez. Güllering (Siegel)

Güllering
Bürgermeister